

Naturschutzverband (NVN), Alleestr. 1, 30167 Hannover



Vereinigung Niedersächsischer Natur - und
Umweltorganisationen
Anerkannter Verband gemäß § 3
Umweltrechtsbehelfsgesetz

Alleestraße 1, Eingang Nienburger Straße
30167 Hannover
Tel. (0511) 700 02 00, Fax (0511) 70 45 33
buero.hannover@naturschutzverband.de
www.naturschutzverband.de

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-
Referat 7
Hannah-Arendt-Platz 1
D - 30159 Hannover

per Mail an: birgit.armbrecht@lt.niedersachsen.de

Stellungnahme Nds. Weg Anhörung im Umweltausschuss am 12.10.2020

Stellungnahme des NVN zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie
weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht (Gesetzentwurf der
Landesregierung - Drs. 18/7041)**

und

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen
Weges“ im Naturschutz-, Gewässer- und Waldrecht (Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD und der CDU - Drs.18/7368)**

Der NVN bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und nimmt zu den Gesetzesentwürfen gerne Stellung. Dabei beschränken wir uns auf wesentliche Eckpunkte.

Grünlandumbruchverbot

- Das bisherige Umbruchverbot für Dauergrünland und Grünlandbrachen auf bestimmten Sonderstandorten wird begrüßt. Notwendig und zielführend sollte das Verbot auf tatsächliche Überschwemmungsgebiete erweitert werden und nicht lediglich auf durch die Rechtsverordnung der Landesregierung (§ 76 Abs. 2 WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiete.
- es ist wichtig und folgerichtig, den Naturschutzbehörden die Pflicht aufzuerlegen, bei zwingend erforderlicher Grünlanderneuerungen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege eine Ausnahme des Umbruchverbots zu erteilen. Das Einreichen einer Anzeige der beabsichtigten Grünlanderneuerung mit entsprechenden Unterlagen hilft, eine konsequente Überprüfung und Einhaltung der Vorgaben sicher zu stellen.

- Erhebliche Bedenken haben wir zum Vorschlag zu § 2a Abs. 2 S. 3, gemäß dessen die Maßnahme der Grünlanderneuerung als zugelassen gilt, wenn sich die Naturschutzbehörde innerhalb von 10 Arbeitstagen zu der Anzeige geäußert hat. Eine solch knappe Frist ist weder sachgerecht noch verwaltungsmäßig umsetzbar. Die Naturschutzbehörden haben in der Regel eine problematische Personalsituationen, weshalb solch eine Frist nicht zielführend und sinnvoll erscheint. Die Ausnahmeregelungen des § 2a Abs. 2 Satz 1 als ausreichend an.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- Die Streichung von § 5 NAGBNatSchG wird aufgrund des damit einhergehenden erweiterten Schutzes für Natur und Landschaft ausdrücklich begrüßt.
- Die Ergänzung des Kompensationsverzeichnisses wird begrüßt. Es sollten aber auch solche Ausgleichmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen werden, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder aus Gründen des Artenschutzrechtes festgelegt werden.
- Die erweiterte Definition der Eingriffsregelung auf die Beseitigung und/oder erhebliche Beeinträchtigung von Alleeen und Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und anderen Feldhecken als Eingriff in die Natur ist positiv zu bewerten. Da die Eingriffsregelung lediglich zur Erbringung einer Ausgleich- oder Ersatzleistung verpflichtet, sieht der NVN jedoch keinen wirksamen Schutz zur Biodiversität oder Artenvielfalt. Es wird vorgeschlagen, die genannten Strukturen zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen oder zu gesetzlich geschützten Biotopen zu erklären

Geschützte Landschaftsbestandteile

- Das Einführen der Eingriffsregelung bei ungenutzten Flächen, die nicht die Merkmale eines geschützten Biotops aufweisen können, kann hinsichtlich des ohnehin vernachlässigten Biodiversitäts- und Artenschutzes nicht unterstützt werden. Nach Ansicht des NVN, bietet die Erhaltung dieser Flächen hinsichtlich des Biodiversitäts-

und Artenschutzes großes Potential. Da diese ungenutzten Flächen außerdem keiner Nutzung unterliegen, sollte dieses Potential auch dahingehend genutzt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

- Die Erweiterung des Katalogs der gesetzlich geschützten Biotope wird ausdrücklich begrüßt. Warum die natürlichen Höhlen aus dem Schutz herausgenommen werden sollen entzieht sich unserer Betrachtung.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten

- Die Aufnahme des neuen § 25a NAGBNatSchG wird begrüßt. Die Regelung wirkt dem Insektensterben und damit einhergehende Negativfolgen für weitere Arten entgegen.
- Eine Beschränkung des Einsatzes von PMS im Sinne des Art3. Nr. 10 Buchst. A wird jedoch ausdrücklich abgelehnt. Die fehlende Argumentation dieser Ausnahme veranlasst uns darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung aller Pestizide von eklatanter Wichtigkeit und richtungsweisend ist.
- Das Verbot von Pestiziden sollte nicht nur auf Dauergrünlandflächen gelten (§ 25a Abs. 1), sondern Naturschutz- und Natura 2000 Gebiete in ihrer Gesamtheit einbeziehen.
- Darüber hinaus sollte das Verbot auch auf sämtliche Natura 2000 Gebiete bezogen werden, die nicht über den Status eines Naturschutzgebietes verfügen. Wir unterstützen eine gesetzliche Regelung zur Unterbindung des Einsatzes (aller) Pestizide auch in allen Natura 2000 Gebieten.

Erschwernisausgleich

- Den Erschwernisausgleich zukünftig auch auf den Wald und Landschaftsschutzgebieten in den Natura 2000 auszuweiten, ist nachvollziehbar. Die Landesregierung sollte bei der dahingehenden Änderung der Verordnungsermächtigung jedoch ein klares, nachvollziehbares Regelwerk verfassen.
- Unklar bleibt, warum neben dem Erschwernisausgleich für die Bewirtschaftung von Waldflächen in den Natura 2000 Gebieten, nicht auch bei der Bewirtschaftung von land- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen ein Erschwernisausgleiches angeboten werden soll.

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)

- Die endlich geplante Änderung des § 58 NWG, in der Gewässer-
randstreifen unterschiedlicher Breite an Gewässern von 1. bis 3.
Ordnung angesiedelt werden sollen, wird sehr begrüßt.
- Der Vorbehalt, seitens der zuständigen Ministerien, diese Gewässer-
randstreifen an bestimmten Gewässern in Gebieten mit hoher
Wasserdichte auf einen Meter zu reduzieren, wird abgelehnt. Um
verfassungsrechtliche Bedenken vorzubeugen, sollte hier eine präzise
Bestimmung von Kriterien erfolgen.

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

- Die vorgeschlagene Änderung des § 15 Abs. 4 NWaldLG,
insbesondere die Sicherung und Entwicklung des Waldes als
Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen, wird begrüßt. Notwendig
ist jedoch, bei der Bewirtschaftung auch des Landeswaldes eine
strikttere Beachtung der Zugriffsverbote des Artenschutzrechts
aufzuerlegen. Dies sollte gesetzlich normiert werden.